



Obergerichtskanzlei
9043 Trogen
Telefon 071/94 24 61

Kanton Appenzell A.Rh.

Aufsichtsbehörde für Schuld
betreuung und Konkurs

14. Juli 1993

An die
Betreibungsämter
des Kantons Appenzell A. Rh.

Weisung betreffend Betreuungsauskünfte in Verwaltungsstrafverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Aus Anlass eines konkreten Falles hat das Bundesamt für Kommunikation bei der Aufsichtsbehörde interveniert, weil ein Betreibungsamt für die Betreuungsauskunft zuhanden eines Verwaltungsstrafverfahrens die übliche Gebühr erhoben hat.

Art. 30 Abs. 1 des BG über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 bestimmt, dass Verwaltungsbehörden von Bund, Kanton und Gemeinden den mit Verwaltungsstrafsachen betrauten Behörden Rechtshilfe zu leisten und dabei insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in amtliche Akten zu gewähren haben. Gemäss Art. 354 Abs. 1 StGB wird Rechtshilfe unentgeltlich geleistet. Daraus folgt, dass Betreuungsauskünfte gebührenfrei zu erteilen sind, wenn eine Amtsstelle mit der Begründung darum nachsucht, sie benötige diese für ein Verwaltungsstrafverfahren. Die Gebühr für einen Betreuungsauszug kann namentlich nicht als Auslage im Sinne der erwähnten Bestimmung betrachtet und in Rechnung gestellt werden.

Soweit aus BGE 73 IV 139 andere Schlüsse gezogen werden könnten, ist zu beachten, dass Art. 30 des jüngeren Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vorgeht.

Abschliessend gilt es zu beachten, dass derartige Fälle nicht sehr häufig sind, so dass eine allfällige Ertragsminderung im Bereich Gebühren gegenüber dem Aspekt freundeidgenössischer Zusammenarbeit von Amtsstellen geringer wiegt.

Die Aufsichtsbehörde weist Sie deshalb an, inskünftig Betreuungsauskünfte gebührenfrei zu erteilen, wenn die ersuchende Amtsstelle diese mit der Notwendigkeit für ein Verwaltungsstrafverfahren begründet.

Namens der Aufsichtsbehörde SchKG

Der Präsident:

lic.rer.publ. Hp. Eisenhut

Der Aktuar:

Dr. iur. W. Rohner